

**Sitzungsvorlage 120/2017**

**öffentlich**

**TOP: Änderung der Wochenmarktordnung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	19.06.2017	
Stadtrat	29.06.2017	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

Aufgrund der langanhaltenden Baumaßnahmen auf dem Weißenfelser Marktplatz ist es erforderlich und geboten, die städtische Markt-Ordnung mit einer Bezugnahme auf den regelmäßig wiederkehrenden Wochenmarkt zu überarbeiten und auf eine rechtlich sichere Rechtsgrundlage zu stellen.

Bislang ist in der Markt-Ordnung ausschließlich der Marktplatz dafür vorgesehen und öffentlich bestimmt und gewidmet, dort den Wochenmarkt abzuhalten und durchzuführen.

Da nun bereits seit einigen Wochen die Judenstraße und der Bereich um die Marienkirche für die Durchführung des Wochenmarktes in Anspruch genommen werden, ist eine Berichtigung bzw. zeitlich begrenzte Änderung der Wochenmarkt-Ordnung zu beschließen.

Die konkreten Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Änderungssatzung.

Im Wesentlichen ist insoweit daraufhin zuweisen, dass jegliche Bezugnahmen auf den Marktplatz entweder entbehrlich sind und wegfallen können oder aber durch andere (insbesondere verallgemeinernde) Formulierungen zu ersetzen sind.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen auf dem Marktplatz genügt später eine Änderung des § 1 der Marktordnung, worin die Örtlichkeit dann wieder auf den Marktplatz bestimmt werden kann. Die anderen Formulierungen, die heute geändert werden, sind verallgemeinert und benötigen künftig keine Anpassung an besondere Konstellationen.

Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels. Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG-LSA.

---

Brückner, Kulturamtsleiter

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Weißenfels (Wochenmarkt-Ordnung).

---

Risch  
Oberbürgermeister

## **Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Weißenfels